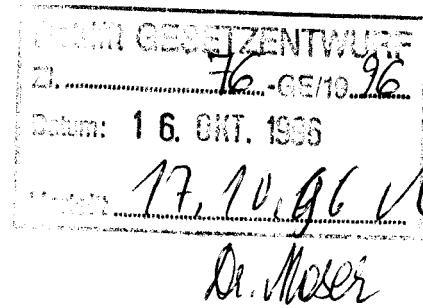




An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



Wien, 14. Oktober 1996

Betreff: Entwurf des Bundesgesetzes, mit welchem das Privatradiogesetz geändert wird -  
Begutachtungsverfahren

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundeskanzleramt  
gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

(Mag. DI. Georg Donaubauer)

(Dr. Friedrich Markart)



An das Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
A - 1014 WIEN

Wien, 14. Oktober 1996

**Betrifft:** Entwurf des Bundesgesetzes, mit welchem das Privatradiogesetz geändert wird -  
Begutachtungsverfahren

Die Industriellenvereinigung bezieht sich auf den im Schreiben GZ 602.214/1-V/4/96 vom 12.September 1996 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Privatradiogesetz und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem Erkenntnis vom 27. September 1995 GZ 1219-1244/95-21 hat der Verfassungsgerichtshof Teile des Regionalradiogesetzes als verfassungswidrig aufgehoben, und so wurde eine Novellierung der beanstandenden Teile erforderlich.

Nach Art 139 und 140 B-VG ist der Verfassungsgerichtshof berufen, über die Frage der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen und Gesetzen zu entscheiden. Der Verfassungsgerichtshof überprüft das staatliche Handeln auf dessen Verfassungskonformität.

Es ist dem Verfassungsgerichtshof aber nicht möglich, eine mit dem Art. 10 EMRK in Einklang zu bringende Regelung zu garantieren. Der Art. 10 EMRK soll die Rundfunkfreiheit garantieren. Die Rundfunkfreiheit ist aber in zweifacher Weise eingeschränkt: neben dem Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 EMRK ermächtigt Art. 10 Abs. 1 letzter Satz EMRK

- den Staat, Rundfunk- und Fernsehbetriebe einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. In Österreich ist nach dem B-VG ein Konzessionssystem vorgesehen.

Erst durch den Fall Lentia (EGMG 21.11.1993) wurde das öffentlich-rechtliche Rundfunkmonopol als mit Art. 10 MRK für unvereinbar erklärt. Bisher wurde aber de facto, von einigen regionalen Ausnahmen abgesehen, das Rundfunkmonopol beibehalten. Eine derartige Vorgangsweise führt zu dem Ergebnis, daß das Monopol aufrecht erhalten werden kann und verfassungsrechtliche Bedenken bewußt ignoriert werden. Eine zögernde Freigabe von Frequenzen bzw. Lizenzen hätte im übrigen dieselbe Wirkung. Volkswirtschaftlich gesehen wäre es wünschenswert, möglichst viele Regionalradiobetreiber zuzulassen und den Markt nicht auf einige Privilegierte zu beschränken. Zum einen könnte sich ein entsprechender Wettbewerb herausbilden und es würde sich die Werbewirtschaft und ihr folgend der Absatz von Produkten und Dienstleistungen positiv entwickeln und zum anderen werden dadurch die Pressefreiheit, der Medienpluralismus und die Meinungsfreiheit gestärkt. Aus den eben erläuterten Gründen steht die Industriellenvereinigung der vorliegenden Novelle zum Privatradiogesetz, insbesondere in folgenden Bereichen, kritisch gegenüber:

#### Frequenznutzungsplan:

Erst zusammen mit dem konkreten Vorliegen des Frequenznutzungsplans kann eine endgültige Beurteilung des Regionalradiogesetzes erfolgen. Der Frequenznutzungsplan sollte berücksichtigen, daß es sich bei Radiofrequenzen zwar um ein knappes Gut handelt, jedoch Frequenzpläne derart strukturiert sein sollen, daß möglichst viele Lizenzen vergeben werden können.

#### Regionallizenzen:

Die Anzahl der Regionalradiolizenzen für Wien mit zwei und der anderen Bundesländer mit einer zu begrenzen, ist sicherlich problematisch. Darüber hinaus ist eine Differenzierung zwischen Wien und den restlichen Bundesländern sachlich nicht gerechtfertigt. Da nach Expertenansicht alleine für den Großraum Wien (Conurbation mit 2,3 Millionen Einwohnern) neun private Frequenzen zur Verfügung gestellt werden können, ist die Vergabe von zwei bzw. einer Regionallizenz zu wenig und dient allenfalls der Intention, den ORF vor breiterer Konkurrenz zu schützen.

Werdezeiten:

Nach denselben Gesichtspunkten, nämlich dem Schutz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, müssen allfällige Regelungen über Werbe-Obergrenzen beurteilt werden.

Beteiligungsobergrenzen:

Die Regelung über Beteiligungsobergrenzen ist nicht logisch. Es wäre sinnvoller, von Beteiligungsobergrenzen abzugehen und auf Marktanteile als Basis der Begrenzung überzugehen.

„Bedarf“:

Wie im bisherigen Gesetzestext sollen „dem Bedarf entsprechend“ Sendelizenzen für das Lokalradio ermöglicht werden. Den Bedarf an Lokalfunk ermittelt die Regionalradiobehörde, die in weiterer Folge einen Vorschlag für die Planung von lokalen Verbreitungsgebieten erstellt.

Bundesweiter Rundfunk und Satellitenrundfunk:

Im Regionalradiogesetz fehlen Regelungen über Satellitenrundfunk, genauso ist ein bundesweites Privatradios nicht vorgesehen. Beides wäre wünschenswert.

ORF:

Im Zuge einer Liberalisierung werden zunächst neue Anbieter zugelassen und dem bisherigen Monopolisten eine Reihe von Auflagen erteilt, die verhindern sollen, daß er seine Marktmacht dazu verwendet, Mitbewerber zu benachteiligen oder gar ganz am Markteintritt zu hindern.

Der vorliegende Gesetzesentwurf würde es dem ORF jedoch ermöglichen, Ö2 zu verjüngen und auf regionaler Ebene derart umzugestalten, daß es für private Regionalradios unattraktiv wird, sich um eine Regionalradiolizenz zu bewerben. Der ORF sollte daher, zumindest für eine bestimmte Zeit, darauf festgelegt werden, was er mit den ihm zugeteilten vier Frequenzen macht.

Beiräte:

Die Interessenvertretungen werden weitgehend aus der politischen Verantwortung gedrängt, indem sie nicht mehr in der Behörde, sondern nur mehr im weitgehend kompetenzlosen

Hörfunkbeirat vertreten sind. Eine Vertretung der Industriellenvereinigung sollte aber auf jeden Fall gesetzlich verankert werden.

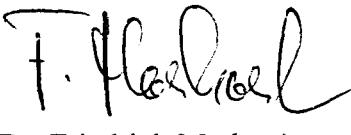
Kritik muß die Industriellenvereinigung jedenfalls ob der Tatsache deponieren, daß der Entwurf der Novelle sehr lange auf sich warten ließ (was die Anpassung der heimischen Medienlandschaft an die Realität anderer westlicher Demokratien in einem international belächeltem Ausmaß verzögert hat) und der Zeitraum für eine entsprechende Begutachtung zu kurz war.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet keine Ansätze für eine längst überfällige, tiefgreifende Liberalisierung. Es hat den Anschein, als ob das Gesetz bewußt wieder möglichst einschränkend bzw. regulativ formuliert worden ist. Ein verfassungswidriger Zustand wird im Prinzip aufrecht erhalten, allerdings mit dem Unterschied, daß der durch den Verfassungsgerichtshof prima vista in merito nicht mehr angreifbar ist. Um einen der EMRK konformen Zustand zu erreichen, bleibt nur der langwierige Gang zum EUGH. Das Gesetz ist sowohl aus demokratiepolitischer als auch aus rechtspolitischer Sicht bedenklich.

Ihrem Ersuchen entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

  
(Mag. DI. Georg Donaubauer)

  
(Dr. Friedrich Markart)